

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Dienstag, 22.03.2011, 18.00 Uhr, in der Rotunde im Glashaus Herten	2
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011	3
3. Satzung über die Struktur der Feuerwehr Herten vom 08.03.2011	4 - 8

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos auf der Zeche Schlä-
gel & Eisen, Information, Westerholter
Straße 690
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **03/2011**
Ausgabetag: **10.3.2011**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung: Westerholter Straße 690,
45701 Herten
Zimmer: 102.1
Telefon: 02366 / 303-413
E-Mail: y.hoetzel@herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:
Am Dienstag, 22.03.2011, findet um **18.00 Uhr**
in der Rotunde des Glashauses in Herten
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschrift 11/09-14
3. Hertener Stadtwerke GmbH 11/060
- Benennung des Vertreters der Stadt Herten für die
Gesellschafterversammlung
für die Dauer der Wahlperiode von 2009 - 2014
4. Einbringung Haushaltsentwurf der Stadt Herten 2011 11/049
5. Gebühren und Entgelte für Einrichtungen des Konzerns Stadt Herten 11/084
hier: - Antrag des Ratsherrn Urban vom 16.03.2010
- Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE. vom 21.06.2010
6. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
7. Anfragen gemäß § 15 GeschO
8. Mitteilungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

9. Mitteilungen

Herten, 08.03.2011



Dr. Paetzel
Bürgermeister

Herten, 22.02.2011

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2011 liegt mit den zugehörigen Anlagen gem. den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 80 Abs. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 685), für die Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur beschließenden Ratssitzung am 13.04.2011, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen können Einwohner der Stadt Herten oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom

Mittwoch, 22.03.2011, bis einschl. Dienstag, 05.04.2011,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können gegenüber der Stadt Herten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in den Räumen der Fachbereichs 1.2 - Finanzmanagement der Stadt Herten, Westerholter Str. 690 (Zeche Schlägel & Eisen), Siemenshalle, Raum 079, 45701 Herten, eingebracht werden.

Über die Einwendungen wird der Rat der Stadt Herten in der für den Beschluss der Haushaltssatzung 2011 vorgesehenen Sitzung öffentlich beschließen.

Die Auslegung erfolgt

Im Finanzmanagement der Stadt Herten, Westerholter Str. 690 (Zeche Schlägel & Eisen), Siemenshalle, Raum 079, 45701 Herten

- montags, dienstags 08.00 - 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 - 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 - 17.30 Uhr,
- freitags 08.00 - 12.30 Uhr

Der Bürgermeister
i. V.

Kreuz
Stadtkämmerer

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die vorstehende Satzung „Satzung über die Struktur der Feuerwehr Herten“, die der Rat in seiner Sitzung am 16.02.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Struktur der Feuerwehr Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 08.03.2011



Der Bürgermeister
Dr. Uli Paetzel

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Gemeindefinanzrechts-Revitalisierungsg vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) – jeweils in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Struktur der Feuerwehr Herten vom 08.03.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Feuerwehr Herten.....	1
§ 2	Freiwillige Feuerwehr.....	2
§ 3	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Feuerwehr Herten	2
§ 4	Löschzugführer-Dienstbesprechung der Feuerwehr Herten	3
§ 5	Personalauswahl Leiter der Berufsfeuerwehr Herten.....	3
§ 6	Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Herten	3
§ 7	Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Herten.....	4
§ 8	Kreisfeuerwehrverband.....	4
§ 9	Satzungsänderung.....	4
§ 10	Inkrafttreten.....	4

§1 Feuerwehr Herten

1. Die Stadt Herten richtet neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr ein. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Herten bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt.
2. Neben der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr gehören auch namentlich die Jugendfeuerwehr, die Sportgruppe, der Spielmannszug und die Ehrenabteilung zur Feuerwehr Herten.
3. Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, Sportgruppe, Spielmannszug und Ehrenabteilung führen die Bezeichnung „Feuerwehr Herten“.
4. Die Freiwillige Feuerwehr ist als fester Bestandteil der Gefahrenabwehr in die Alarm- und Ausrückeordnung zu integrieren.
5. Die Stadt Herten fördert das Engagement des Personals der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.

6. Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Herten obliegen dem Leiter * der Berufsfeuerwehr der Stadt Herten. Er hat deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft zu verantworten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

7. Die Stadt Herten fördert das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr, indem sie neu zu besetzende Stellen bei der Stadt Herten, bei gleicher Eignung, möglichst bevorzugt an freiwillige Feuerwehrleute vergibt.

8. Die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Löschzugführung.

§2 Freiwillige Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herten. Sie besteht derzeit aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Herten Mitte
- Scherlebeck
- Westerholt

unterhaltenen Löschzügen. Jeder Löschzug besteht aus der Einsatzabteilung, einer Ehrenabteilung und einer Jugendfeuerwehr.

2. Gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr erfüllt die Freiwillige Feuerwehr die der Stadt Herten nach dem Gesetz über den Feuerschutz- und die Hilfeleistung (FSHG NRW) obliegenden Aufgaben.

3. Die Freiwillige Feuerwehr soll in ihrer personellen Stärke den Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans entsprechen. Die Mindeststärke entspricht der Stärke der Einheiten nach Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) zuzüglich einer Personalreserve von 200 %.

4. Die Feuerwehr Herten kann nach Bedarf Sondereinheiten, zum Beispiel „Gefährliche Stoffe und Güter“, „Massenanfall von Verletzten“, „Einsatzleitung“ usw. aufstellen.

§3 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Feuerwehr Herten

1. Die Freiwillige Feuerwehr wählt gemäß § 11 Abs. 2 FSHG NRW einen Sprecher für die Dauer von 6 Jahren. Dieser sollte mindestens beratend im AfOF tätig sein.

2. Die Abteilung „Vorbeugender Brandschutz / Freiwillige Feuerwehr“ unterstützt und berät auf Wunsch den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

3. Die Löschzugführer-Dienstbesprechung ergänzt, bspw. zwei Mal jährlich, ihre Runde um mindestens je einen aus den Löschzug Gewählten, um wichtige Belange der Freiwilligen Feuerwehr zu diskutieren.

* Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§4 Löschzugführer-Dienstbesprechung der Feuerwehr Herten

1. Die Löschzugführer-Dienstbesprechung ist das Entscheidungsgremium innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Darüber hinaus dient das Gremium der Information über alle Belange der Gesamtfeuerwehr.
2. Die Löschzugführer-Dienstbesprechung besteht aus dem Leiter der Feuerwehr Herten und seinem Stellvertreter, den Zugführern und den stellvertretenden Zugführern sowie der Fachbereichsleitung des zuständigen Fachbereichs.
3. Die Löschzugführer-Dienstbesprechung bestimmt einen Schriftführer.
4. Die Löschzugführer-Dienstbesprechung findet regelmäßig mindestens jeden zweiten Monat statt.
5. Regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, führen die Zugführer der Löschzüge mit ihren Gruppenführern eine Dienstbesprechung durch.

§5 Personalauswahl Leiter der Berufsfeuerwehr Herten

Die Löschzugführer-Dienstbesprechung entsendet aus ihrem Kreis einen Vertreter je Löschzug, der an dem Bewerbungs- bzw. Personalauswahlgespräch zur Auswahl des Leiters der Berufsfeuerwehr teilnimmt. Die Auswahl erfolgt im Einvernehmen.

§6 Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Herten

Die Feuerwehr Herten unterscheidet folgende Führungsebenen:

Führungsebene D: Funktionsträger Gruppenführer in der Freiwilligen Feuerwehr Herten entsprechend der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) bzw. Gruppenführer der Berufsfeuerwehr Herten.

Führungsebene C: Funktionsträger Zugführer und stellvertretende Zugführer in der Freiwilligen Feuerwehr Herten entsprechend der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) und Wachabteilungsleiter/in und stellvertretende Wachabteilungsleiter der Berufsfeuerwehr Herten. Die Führungsebene C erhält die Qualifikation Verbandsführer F/B V.

Führungsebene B: Funktionsträger Abteilungsleiter mit der Qualifikation B IV, Verbandsführer F/B V und organisatorischer Leiter Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr Herten.

Führungsebene A: Funktionsträger Leiter der Feuerwehr Herten und V.i.A.

§7 Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Herten

Die Feuerwehr Herten führt jährlich eine Versammlung der Wehr durch. In dieser Versammlung erstattet der Leiter der Feuerwehr Herten einen Bericht über das abgelaufene Jahr und führt auf dieser Jahreshauptversammlung die Ehrungen, Ernennungen und Beförderungen von ehrenamtlichen Angehörigen aller Löschzüge der Feuerwehr Herten gemäß der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehr durch.

Beförderungen können ungeachtet dieser Regelung vorab in den Löschzügen vorgenommen werden.

§8 Kreisfeuerwehrverband

1. Die Feuerwehr Herten strebt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Recklinghausen e.V. an.

2. Das Personal der Berufsfeuerwehr Herten sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herten werden ermuntert, sich in Ausschüssen und Gremien des Kreisfeuerwehrverbandes Recklinghausen e.V. zu engagieren und werden hierzu von der Feuerwehr Herten unterstützt.

§9 Satzungsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung können auf Antrag der Löschzugführer-Dienstbesprechung durch den Rat der Stadt Herten beschlossen werden. Die Anträge sind an den Bürgermeister zwecks Vorlage an den Rat zu richten.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.